

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.“, abgekürzt: „TC Bienwald Steinfeld e.V.“
- 2.) Er wurde am 24.11.1976 unter der Nr. 954 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist 76889 Steinfeld.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Unterhaltung von Tennisanlagen zur sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.) Er strebt die Förderung des Tennissports sowie die sportliche Förderung und die Jugendpflege an. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mittels vorgeschriebenem Formblatt zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie haften gleichzeitig für ihre Kinder.
- 4.) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.) Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und genießen die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und sonstige Ordnungen und Anordnungen einzuhalten.

Insbesondere ist die Clubordnung einzuhalten.

Den Anweisungen der Personen, die vom Vorstand mit der Überwachung der Einhaltung der Ordnungen beauftragt sind, ist Folge zu leisten. Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5
Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Clubordnung.

§ 6
Rechte der Mitglieder

- 1.) Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- 2.) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vorstandes
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- 4.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Beiträgen und Überschussanteilen.

§ 8
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

§ 9
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, Ausschluss sowie gegen Maßregelungen ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 10
Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der erweiterte Vorstand

§ 11
Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins sollte innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss mindestens 7 Tage vor Stattfinden der Versammlung ergehen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Südpfalzkurier, per E-Mail bzw. per Post (siehe § 16).
- 5.) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 6.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden, Sportwartes, Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer soweit erforderlich
 - Jahresbeiträge und Gebühren
 - Wünsche und Anträge
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Diese Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht aufgenommen werden, dieser Vorgang bedarf der Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.
- 9.) Stimmberechtigt sind:
 - Volljährige Ehrenmitglieder
 - Volljährige aktive Mitglieder
 - Volljährige passive MitgliederAuf jedes stimmberechtigte Mitglied entfällt eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, wenn nicht mindestens 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Wahlen wünschen.

§ 12
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- 2.) Gesamtvorstand
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Beisitzer (mindestens 2 Personen)
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist jederzeit beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der Aufgaben, die in einem Verein anfallen.
- 6.) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 7.) Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Geschäftsführende Vorstand verbleibt bis zur Bestellung beim Vereinsregister des nächsten Vorstandes im Amt.
- 8.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch vorzeitig niederlegen. Die Amtsniederlegung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären oder sie muss schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Bestimmte Vorstandsämter – außer die des Geschäftsführenden Vorstands – können auch in Personalunion ausgeführt werden.

§ 13
Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Club-, Platz-, Spiel-, Gastspielerordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 14
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie bestehender Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15
Kassenprüfung

Den Kassenprüfern (2 Personen), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung ist rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der jeweiligen Abteilung die Entlastung.

§ 16
Veröffentlichungsorgan

Die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Festen usw. erfolgt im „Südpfalzkurier“, per E-Mail und auf der Homepage des Vereins (tc-bienwald.de).

§ 17
Auflösung des Vereins

- 1.) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. In diesem Fall ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung unter Angabe des Zwecks nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung unter Ankündigung der Auflösung und der Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Sitzung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.
- 3.) Bei Aufheben oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinfeld, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1986 beschlossen, § 11, Abs. 8 u. 9 wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.01.1990 in die jetzige Fassung geändert.

Steinfeld, den 02.05.1992

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1986 beschlossen. § 4, § 5, § 11, Abs. 4, § 12 Abs. 1, 2, 7, 8, § 13, § 16 wurden nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 26.02.16 in die jetzige Fassung geändert.

Steinfeld, den 02.03.2016